

# attention!

Eine Publikation der usic-Stiftung zu den Themen  
Schadenprävention und Qualitätssicherung

## Haftungsbegrenzung in Planerverträgen – Fragen zum Planer-/ Bauleitungsvertrag SIA 1001/1

Dr. Thomas Siegenthaler

Die Rechtsberatung der usic-Stiftung hatte im Jahre 2019 mehrfach Fragen von Ingenieurbüros zu Ziff. 8.2 des Planer-/Bauleitungsvertrages SIA 1001/1 zu beantworten. Insbesondere ging es darum, ob man es verantworten könne, unter dieser Vertragsziffer das Kästchen «Der Beauftragte haftet in der Höhe unbeschränkt» anzukreuzen.

### a) Ausgangslage

Ziff. 8.1 und Ziff. 8.2 des Planer-/Bauleitungsvertrag SIA 1001/1 lautet:

### 8 Versicherung und Haftung

#### 8.1 Versicherung

Der Beauftragte bzw. die Mitglieder der Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR) erklärt / erklären, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung, im Falle einer einfachen Gesellschaft separat für diese, abgeschlossen zu haben, die Versicherung während der Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten und die entsprechenden gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen zu übergeben:

- |   |     |   |                               |   |      |
|---|-----|---|-------------------------------|---|------|
| <input type="checkbox"/> Personenschäden        | CHF | ■ | pro Einzelereignis (mind. CHF | ■ | Mio) |
| <input type="checkbox"/> Sachschäden            | CHF | ■ | pro Einzelereignis (mind. CHF | ■ | Mio) |
| <input type="checkbox"/> Bautenschäden          | CHF | ■ | pro Einzelereignis (mind. CHF | ■ | Mio) |
| <input type="checkbox"/> Reine Vermögensschäden | CHF | ■ | pro Einzelereignis (mind. CHF | ■ | Mio) |

Versicherungsgesellschaft:

■

Policen-Nr.:

■

Selbstbehalt pro Schadenereignis (durch den Beauftragten anzugeben): CHF ■

- Der Beauftragte erklärt, folgende projektspezifische Risiken zusätzlich versichert zu haben:

■

# attention!

## 8.2 Haftung des Beauftragten

Der Beauftragte haftet für mit leichter Fahrlässigkeit begangene Vertragsverletzungen bei gegebenen übrigen Voraussetzungen wie folgt:

- Insoweit seine Versicherung nicht zur Deckung des Schadens verpflichtet ist, haftet der Beauftragte für alle Schadenfälle insgesamt höchstens bis zum -fachen Betrag der Totalvergütung gemäss Ziff. 4.1 dieses Vertragsformulars.
- Der Beauftragte haftet für alle Schadenfälle insgesamt höchstens im Umfang des Betrages von CHF
- Der Beauftragte haftet in der Höhe unbeschränkt.

Wird keine der vorstehenden Möglichkeiten angekreuzt, haftet der Beauftragte – insoweit seine Versicherung nicht zur Deckung des Schadens verpflichtet ist – für alle Schadenfälle insgesamt höchstens bis zum dreifachen Betrag der Totalvergütung gemäss Ziff. 4.1 dieses Vertragsformulars.

### b) Keine Haftungsbegrenzung im Gesetz

Das schweizerische Obligationenrecht kennt keine Haftungsbegrenzung. Die gesetzliche Haftung ist somit immer unbeschränkt. Das Gesetz sieht aber auch vor, dass die Haftung vertraglich beschränkt werden kann – ausser natürlich für Absicht und Grobfahrlässigkeit (Art. 100 Abs. 1 OR).

Wenn im Vertragsformular SIA 1001/1 bei der Haftung «in der Höhe unbeschränkt» angekreuzt wird, entspricht das einfach der Rechtslage nach dem Gesetz. Die Wahl der «unbeschränkten» Haftung ist insbesondere auch unter dem Aspekt der Versicherungsdeckung unproblematisch: Ein dem usic-Kollektivvertrag angeschlossenes Ingenieurbüro kann also das Kreuz bei «Der Beauftragte haftet in der Höhe unbeschränkt» setzen und in Bezug auf die Versicherungsdeckung ergeben sich daraus keine Einschränkungen oder Nachteile.

Seitens der usic-Stiftung gibt es also keine Einwände gegen die Vereinbarung einer «in der Höhe unbeschränkten» Haftung – wir empfehlen den usic-Büros aber, *in ihrem eigenen Interesse*, wenn immer möglich eine Haftungsbeschränkung zu vereinbaren.

### c) Was Ziff. 8.2 bezweckt

Die Ziff. 8.2 bezweckt, den Planern und den Bauherren bewusst zu machen, dass (a) es möglich und zulässig ist, die Haftung vertraglich einzuschränken und dass (b) faktisch ein starker Zusammenhang mit der Versicherungsdeckung (Ziff. 8.1 des Formulars) besteht: Es nützt dem Bauherrn nämlich wenig, unter Ziff. 8.2 eine in der Höhe unbeschränkte Haftung zu vereinbaren, wenn die Versicherungsdeckung (unter Ziff. 8.1) nicht ausreicht.

Eine in der Höhe unbeschränkte Haftung ohne entsprechendes Haftungssubstrat bedeutet letztlich einfach, dass der Bauherr sich im Haftungsfall mit einer Konkursdividende zufriedengeben müsste. Die Ziff. 8.2 soll dazu führen, dass die Frage der Haftungsbegrenzung zwischen dem Bauherrn und dem Planer bewusst angegangen wird und dass insbesondere auch der Bauherr veranlasst wird, die unter Ziff. 8.1 des Formulars abgehandelte Frage der Versicherungsdeckung ernst zu nehmen – gerade auch wenn man sich dann unter Ziff. 8.2 für «in der Höhe unbegrenzt» entscheidet.

## d) Was die usic-Stiftung empfiehlt

Die usic-Stiftung empfiehlt den Planern daher, das Kreuzchen nach Möglichkeit bei der ersten Variante («Insoweit seine Versicherung...») zu setzen, denn dies entspricht in den meisten Fällen den realen Verhältnissen: Die meisten Planungsunternehmen sind finanziell nicht in der Lage, grosse Schäden abzudecken – ausser soweit und sofern eine Versicherungsdeckung besteht. Wenn das ein Bauherr aber nicht einsehen will, kann man durchaus eine unbeschränkte Haftung vereinbaren. Der Bauherr täuscht sich aber, wenn er meint, dass er damit im Resultat wesentlich bessergestellt wäre, als nach der ersten Variante («Insoweit seine Versicherung...») – ausser er habe es mit einem Planungsunternehmen mit hohen Kapitalreserven zu tun.

Wenn man die Haftung auf die Versicherungsdeckung beschränkt, bleibt zu klären, was in jenen Fällen gelten soll, für die zwar eine Haftung aber keine Versicherungsdeckung besteht (insbesondere also bei Deckungsausschlüssen). Die alte Version des Formulars 1001/1 (jene von 2014) wurde dahingehend verstanden, dass für solche ungedeckten Schäden die Haftung ausgeschlossen sei. So bestünde z.B. für den Planlieferverzug (welcher typischerweise von den Berufshaftpflichtversicherungen nicht gedeckt wird) keine Haftung, weil die Haftung auf die Versicherungsdeckung beschränkt sei und diese Versicherungsdeckung beim Planlieferverzug CHF 0 betrage. Dies wurde in juristischen Publikationen kritisiert: Ein solcher Haftungsausschluss sei für einen Laien-Bauherren nicht transparent. Die Kritiker meinten daher, die Klausel sei ungültig. Ausserdem «belohne» die Klausel jene Planer, die eine möglichst schlechte Versicherungsdeckung haben. Sie würden am wenigsten haften.

Der SIA hat die Klausel im Jahre 2018 überarbeitet und explizit vorgesehen, dass auch dann eine Haftung des Planers geben soll, wenn es keine Versicherungsdeckung gibt. Allerdings soll diese

Haftung dann auf einen von der Honorarsumme abhängigen Betrag begrenzt sein. In der Praxis betrifft das namentlich den Selbstbehalt und die von der Versicherungsdeckung ausgeschlossenen Schäden (typischerweise also Verspätungsschäden, bewusst in Kauf genommene Schäden etc.).

Wer also im Formular 1001/1 das Kreuzchen bei der ersten Variante («Insoweit seine Versicherung...») setzt, muss unter «bis zum \_\_-fachen» einen Multiplikator einsetzen. Es stellt sich hier die Frage, was der «richtige» Multiplikator wäre. Dazu folgendes: Je höher der Schaden und je tiefer die vereinbarte Haftungssumme, desto grösser ist das Risiko, dass die Gerichte Mittel und Wege finden werden, diese Haftungsbegrenzung als ungültig aufzuheben oder nicht anzuwenden. Ein Planer der bei kleinen Honorarsummen und gleichzeitig hohem Schadenpotential (z.B. im Zusammenhang mit dem Baugrund) nur einen kleinen Multiplikator in das Vertragsformular einsetzt, exponiert sich diesbezüglich deutlich stärker, als wenn bei einer besonders hohen Honorarsumme ein eher tiefer Multiplikator gesetzt wird.

Für den Fall, dass das Feld nicht ausgefüllt wird, gilt nach dem Formular 1001/1 das Dreifache der Honorarsumme (siehe den letzten Satz unter Ziff. 8.2). Allerdings: Insbesondere bei Honorarsummen im Bereich unter CHF 10'000 ist das Dreifache wenig. Es besteht die Gefahr, dass die Gerichte diese Haftungsbegrenzung nicht anerkennen würden. Treffend wäre wohl eine Formel gewesen, mit welcher der Multiplikator in reziproker Relation zur Höhe des Honorars hätte berechnet werden können. Das hätte die Komplexität des Formulars aber noch gesteigert.

# attention!

## e) Schlussbemerkung

Haftungsbeschränkungen in Planerverträgen sind im Ausland weit verbreitet. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird die Haftung dort meist gänzlich ausgeschlossen. In der Schweiz tut man sich schwer damit. Unter schweizerischen Bauvertragsjuristen galten Haftungsbeschränkungen schon fast als anrühlich. Der usic-Verband engagiert sich seit Jahren dafür, dieses Tabu zu brechen, denn in anderen Bereichen sind vertragliche Haftungsbeschränkungen durchaus verbreitet und allseits akzeptiert – gerade auch in den Verträgen mit öffentlich konzessionierten Anbietern (z.B. Eisenbahnen, Post, Banken, Elektrizitätswerke). Die Ziff. 8.2 des SIA-Formulars 1001/1 geht auf diese Bemühungen der usic zurück. Dagegen liess sich die KBOB bisher nicht überzeugen, auch in ihren Planerverträgen die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung vorzusehen.